

A photograph of a modern building with a glass and metal facade, featuring a grid of windows and balconies.

MICROSOFT DYNAMICS LÖSUNGEN FÜR DAS IMMOBILIENMANAGEMENT

Bauabzugssteuer und Freistellungsbescheinigung

Art: Ablaufbeschreibung RELion 7.1

Zuständig QS/Doku: Dagmar Elsner
Programmierung: Martin Reinhardt, Waldemar Walter
mse RELion GmbH

Stand: November 2015



Copyright © 2015 mse RELion GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument/E-Book dient nur zu Informationszwecken. Die nachfolgend beschriebenen Leistungen stellen den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments verfügbaren Funktionsumfang der Software dar. Der Funktionsumfang setzt sich aus einzelnen Modul- und User-Lizenzen zusammen, die zum Teil aufeinander aufbauen und neben dem Grundpaket zum Teil optional zur Verfügung stehen. Dieses E-Book ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der mse RELion GmbH vorbehalten. Die Übersetzung, die Vervielfältigung oder die Verbreitung, im Ganzen oder in Teilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der mse RELion GmbH gestattet. Die mse RELion GmbH übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, für die Fehlerfreiheit, für die Aktualität, für die Kontinuität und für die Eignung dieses E-Books zu dem von dem Verwender vorausgesetzten Zweck. Die Haftung der mse RELion GmbH ist, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden, ausgeschlossen. Alle in diesem Werk enthaltenen Namen oder Bezeichnungen können Marken der jeweiligen Rechteinhaber sein, die markenrechtlich geschützt sein können. Die Wiedergabe von Marken in diesem Werk berechtigen nicht zu der Annahme, dass diese frei und von jedermann verwendet werden dürfen. Microsoft, Great Plains, Dynamics NAV, Apertum, Axapta, Attain, Excel und Outlook sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation oder Great Plains in den Vereinigten Staaten und/oder anderen Ländern.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
Einrichtung und Stammdaten für die Freistellungsbescheinigung	4
Einrichtung	4
Kreditorenkarte	5
Erfassen der Freistellungsbescheinigungen.....	5
Objektvorlage- und Objektkonten	6
Feld Status Bauabzug §48 EStG	7
Prüfung Status Bauabzug §48 EStG beim kreditorischen Zahllauf	8
Umbuchung Steuerabzug §48.....	9

Einführung

Was ist Bauabzugssteuer?

Mit dem "Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe" vom 31.08.2001, BStBl 2001 I, 602 wurde ein Steuerabzug zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen eingeführt. Ab 01.01.2002 müssen bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnungen des die Bauleistung Erbringenden vornehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Welche Leistungen unterliegen dem Steuerabzug?

Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Das sind grundsätzlich alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Gibt es Bagatellregelung?

Ja. Die Bagatellgrenze gilt jeweils pro Kalenderjahr und leistenden Unternehmer und beträgt 5.000 Euro. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor und die Gegenleistung (Vergütung) übersteigt im laufenden Kalenderjahr **nicht** den Betrag in Höhe von 5.000 Euro, muss der Steuerabzug nicht vorgenommen werden. Die Freigrenze von 5.000 Euro erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Empfänger der Leistung nur deswegen als Unternehmer abzugspflichtig ist, weil er **ausschließlich** steuerfreie Umsätze nach § 4 Nummer 12 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) (= umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt. Werden von dem Leistungsempfänger neben steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nummer 12 Satz 1 UStG noch andere, auch nur geringe umsatzsteuerpflichtige Umsätze getätigt, gilt insgesamt die Freigrenze von 5.000 Euro.

Wann entsteht die Abzugsverpflichtung des Leistungsempfängers?

Im Zeitpunkt der Zahlung, sofern die Bagatellregelung nicht greift oder keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Fachlicher Hintergrund

In §48 Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass der Leistungsempfänger einer Bauleistung 15% des Rechnungsbetrages einbehalten und an das Finanzamt des Bauunternehmens abführen muss – es sei denn, es liegen Freistellungsgründe vor.

Diese können eine Freistellungsbescheinigung oder die Unterschreitung gewisser Umsatzgrenzen sein. Freistellungsbescheinigungen werden zeitlich oder inhaltlich befristet erteilt. In der Regel erhält ein Bauunternehmen eine Freistellung für ein ganzes Kalenderjahr. Es werden aber auch Freistellungsbescheinigungen,

- für kürzere Zeiträume,
- beschränkt auf ein bestimmtes Projekt,
- oder einen bestimmten Auftrag

erteilt.

Maßgeblich ist, dass die Freistellung zum **Zeitpunkt der Zahlung** gültig ist.

Gesetzliche Grundlagen

§ 48 EStG Steuerabzug

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einem Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so ist Satz 1 nicht auf Bauleistungen für diese Wohnungen anzuwenden, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Absatz 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nummer 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5.000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrags sind die für den selben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.
2. sind § 42d Absatz 6 und 8 und § 50a Absatz 7 nicht anzuwenden.

§ 48a EStG Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrags steht einer Steueranmeldung gleich.

(2) Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden unter der Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Leistenden,
2. des Rechnungsbetrags, des Rechnungsdatums und des Zahlungstags,
3. der Höhe des Steuerabzugs und
4. des Finanzamts, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,

über den Steuerabzug abzurechnen.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Den Haftungsbescheid erlässt das für den Leistenden zuständige Finanzamt.

(4) § 50b gilt entsprechend.

§ 48b EStG Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 der Abgabenordnung nicht erfüllt,
2. seiner Auskunft- und Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung nicht nachkommt,
3. den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht erbringt.

(2) Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

(3) In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,
2. Geltungsdauer der Bescheinigung,
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
4. das ausstellende Finanzamt.

(4) Wird eine Freistellungsbescheinigung aufgehoben, die nur für bestimmte Bauleistungen gilt, ist dies den betroffenen Leistungsempfängern mitzuteilen.

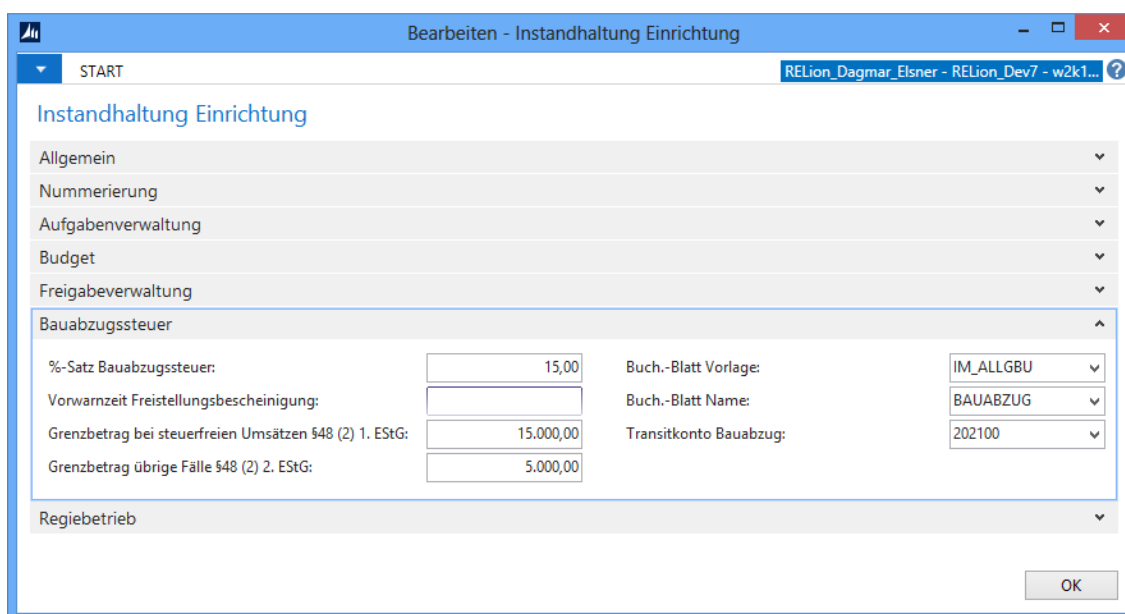
(5) Wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, gilt § 48 Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Freistellungsbe-

scheinigung stimmt der Antragsteller zu, dass seine Daten nach § 48b Absatz 3 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden und dass über die gespeicherten Daten an die Leistungsempfänger Auskunft gegeben wird.

Einrichtung und Stammdaten für die Freistellungsbescheinigung

Einrichtung



Im Register **Bauabzugssteuer** der Karte **Instandhaltung Einrichtung** müssen Sie folgende Felder ausfüllen:

%-Satz Bauabzugssteuer

Hier wird der momentan gültige Prozentsatz von 15% eingetragen.

Grenzbetrag bei steuerfreien Umsätzen §48 (2) 1. EStG

Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt. (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) 15.000,00 €

Grenzbetrag übrige Fälle §48 (2) 2. EStG

Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt.

Buch.-Blatt Vorlage

Buch.-Blatt Name

Tragen Sie hier das Buchblatt ein, über welches Sie später die Umbuchung für den Steuerabzug §48 vornehmen möchten.

Transitkonto Bauabzug

Der Lookup des Feldes öffnet die **Global-Objekt-Vorlagekonten** aus denen Sie ein Transitkonto für den Bauabzug auswählen müssen. Dabei müssen Sie sicherstellen, dass dieses Vorlagekonto auch bei allen Objektkontenplänen hinterlegt ist. Dieses Transitkonto dient als reines Zwischenkonto für die Buchungszeilen der Stapelverarbeitung **Umbuchung Steuerabzug §48**.

Kreditorenkarte

Auf der Kreditorenkarte finden Sie unter dem Register **RELion** folgende Felder für die Freistellungsbescheinigung:

Bezeichnung	Beschreibung
Anzahl Freistellungsbescheinigungen Infocfeld	Hier zeigt das System automatisch die Anzahl der, für den Kreditor, erfassten Freistellungsbescheinigungen an. Zur Erfassung lässt sich die Übersicht der Freistellungsbescheinigungen entweder direkt über den Link öffnen oder über den Menübutton <u>Navigate/Freistellungsbescheinigung</u> .
Steuernummer Pflichtfeld	Die Erfassung der Steuernummer nehmen Sie über das Register Fakturierung im gleichnamigen Feld vor.
Finanzamt Nr. Pflichtfeld	Über den Drilldown des Feldes wählen Sie aus der Kreditorenübersicht das zuständige Finanzamt (Finanzamt des Bauunternehmers, Leistender) aus.

Erfassen der Freistellungsbescheinigungen

Die Übersicht der Freistellungsbescheinigungen wird über die Kreditorenkarte geöffnet. Tragen Sie hier die einzelnen Freistellungsbescheinigungen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer (Kreditor) erhält, ein.

Bezeichnung	Beschreibung
Kreditor Nr. Systemfeld	Das System trägt hier automatisch die entsprechende Kreditornummer, aus welcher der Aufruf erfolgte, ein.
Lfd.-Nr. Systemfeld	Wird vom Programm automatisch vergeben. Die Nummern beginnen bei 10000 und werden automatisch in Schritten zu

10000 hochgezählt. Sollten weitere Freistellungen eingefügt werden, werden, wird die Schrittfolge halbiert.

Beispiel: Freistellungsauftrag 1 Nr. 10000, Freistellungsauftrag 2 Nr. 20000, wird nun ein neuer Freistellungsauftrag zwischen Nr. 10000 und 20000 eingefügt, wird 15000 verwendet.

Beginn der Freistellung

Datum von
Pflichtfeld

Datum bis
Pflichtfeld

Ende der Freistellung

Freistellungsart
Pflichtfeld

Hier wird die Freistellungsart eingetragen. Zur Auswahl stehen:

- **Allgemein**
- **Jahresumsatz unter 15.000,00 €**
Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt. (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) 15.000,00 €
- **Jahresumsatz unter 5.000,00 €**
Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt.
- **Projekt**
Betrifft die Freistellung für ein bestimmtes Projekt, welches Sie über das Feld **Projektnr.** bestimmen.
- **Bestellung**
Betrifft die Freistellung für eine bestimmte Bestellung, welche Sie über das Feld **Bestellnr.** Bestimmen.

Projektnr.
Optional

Über Drilldown wird die Projektnummer ausgewählt. Dies setzt jedoch voraus, dass in der Spalte **Freistellungsart** *Projekt* eingetragen ist.

Bestellnr.
Optional

Über Drilldown wird die Bestellnr. ausgewählt. Dies setzt jedoch voraus, dass in der Spalte **Freistellungsart** *Bestellung* eingetragen ist.

Sicherheitsnr.
Infocfeld

Tragen Sie hier die Sicherheitsnummer der Freistellungsbescheinigung ein.

Objektvorlage- und Objektkonten

In den Objektvorlage- und Objektkonten müssen Konten für Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) im Feld **Bauleistung nach §48 EStG** gekennzeichnet werden. Das sind grundsätzlich alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

The screenshot shows the 'Objekt Konten' window in the RELion software. The main table has columns for 'Kontonr.', 'Beschreibung Konto', and 'Bauleistung nach §48 EStG'. The 'Bauleistung nach §48 EStG' column contains checkboxes. The 'Summe Instandhaltung' row is highlighted. On the right, there are panels for 'Objekt Konto Details' and 'Sachkonto Details'.

Kontonr.	Beschreibung Konto	Bauleistung nach §48 EStG
804520	Hausgeld Instandhaltungsrückl.	☐
83	Aufwendungen f. Instandhaltung	☐
830000	Kleinstandh. allg.	☐
830100	Großstandh. Dachflächen	☒
830200	Großstandh. Fassade/ Fenster	☒
830300	Großstandh. Balkone	☒
830400	Instandh. Kellerbereich	☒
830500	Instandh. Eingangsbereich	☒
830600	Instandh. Treppenhaus	☒
830700	Instandh. allg. Haustechnik	☒
830800	Instandh. Garagen, STP, TG.,	☒
830900	Instandh. Aufzugsanlage	☒
831000	Instandh. Außenanlage	☒
839	Summe Instandhaltung	☐

Objekt Konto Details:

- Beschreibung Ver...
- Beschreibung Ko...
- Instandh. Au...
- Summe Kosten B...
- Summe Sonderu...
- Summe Plan Betr...

Sachkonto Details:

- Nr.: 831000
- Name: Instandh....
- Buchungsart: Einkauf
- Geschäftsbuchungsg...
- Produktbuchungsg...
- MwSt.-Geschäftsbuc...
- MwSt.-Produktbuch...
- GuV/Bilanz: GuV
- Direkt: Ja
- Gesperrt: Nein

Feld Status Bauabzug §48 EStG

Wird eine Gutschrift, Beauftragung oder Rechnung auf im Zusammenhang mit einem für Bauleistung gekennzeichneten Objektkonto erfasst, setzt das System das Feld **Status Bauabzug §48 EStG** automatisch auf **Zu prüfen**.

Die Statusnachricht im Feld **Status Bauabzug §48 EStG** wird in folgenden Tabellen geführt und je nach Prozess durchgeführt:

Fibu Buch.-Blattzeile
Einkaufsgutschriftskopf
Einkaufskopf
Einkaufskopfarchiv
Einkaufslieferkopf
Einkaufsrechnungskopf
Kreditorenposten
Bearb. IC-Ausg. EK-Kopf
Bearb. IC-Eing. EK-Kopf
IC-Ausgang Einkaufskopf
IC-Eingang Einkaufskopf

Im Bereich der Instandhaltung ist in den Karten **RE Einkaufsgutschrift**, **RE Beauftragungen**, **RE Einkaufsrechnung**, und **Gebuchte RE Einkaufsrechnung** das Feld **Status Bauabzug § 48** im Register **Zahlung** zu finden.

The screenshot displays the 'Neu - Einkaufsrechnung' form in the RELion software. The main window title is 'Neu - Einkaufsrechnung - EB09/00052 - Börrelli Hausmeisterservice'. The 'Fakturierung/Zahlung' section is expanded, showing fields for 'Zahlung an Kred.-Nr.', 'Zahlung an Kontaktnr.', 'Zahlung an Name', 'Zahlung an Adresse', 'Zahlung an PLZ-Code', 'Zahlung an Ort', 'Zahlung an Kontakt', 'Kred.-Rechnungsnr.', 'Kreditorenbankkonto', 'Zlg.-Bedingungscode', 'Fälligkeitsdatum', 'Skonto %', 'Skontodatum', 'Zahlungsformcode', 'Bankkonto für Zahlung', 'Buchungsbeschreibung', 'Kreditorenbuchungsgruppe', 'MwSt.-Geschäftsbuchungsgruppe', 'EK-Preise inkl. MwSt.', 'Dim. Objekt', 'Mandat', 'Sperrgrund', 'Abwarten', 'Status Bauabzug §48 EStG', and 'Berichtigungsobjekt §15a'. The 'Status Bauabzug §48 EStG' field is highlighted with a red box and contains the value 'Zu prüfen'. The right sidebar shows a 'Kreditorenstatistik' and a 'Historie für Einkauf v...' section.

ACHTUNG

Beim Buchen der Rechnung wird der Status für die Bauabzugssteuer an den Kreditorenposten übergeben. Die weitere Nachverarbeitung für die Bauabzugssteuer prüft den Status in den Kreditorenposten.

Folgende Optionen sind möglich:

Bezeichnung	Beschreibung
<Leer>	keine Verarbeitung für § 48 EStG
Zu prüfen	Nach der Validierung der Objektkontonummer wird automatisch diese Option eingetragen, wenn in dem gewählten Objektkonto der Haken Bauabzugssteuer nach § 48 gesetzt ist. Ist diese Option gesetzt, so prüft das System ob eine aktuelle Freistellungsbescheinigung am Kreditor hinterlegt ist. Wenn ja, wird keine Bauabzugssteuer gebucht.
Freigegeben	Diese Option kommt derzeit nicht zum Tragen.
Abzug gebucht	Wird vom Programm eingetragen.
Abzugsbetrag	Wird vom Programm eingetragen

Prüfung **Status Bauabzug §48 EStG** beim kreditorischen Zahllauf

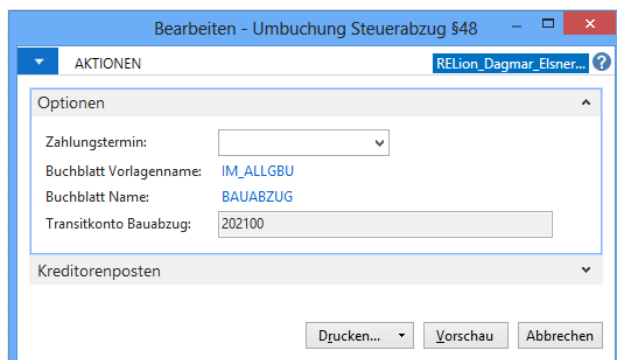
Findet der Zahllauf einen Kreditorenposten mit **Status Bauabzug §48 EStG = Zu prüfen**, durchläuft das System folgend Prüfungen:

- Gibt es zu diesem Vorgang, eine aktuelle Freistellung?
- Ist dieser Freistellungsauftrag zum Buchungsdatum gültig?
- Ist der Betrag des Postens innerhalb des zulässigen Maximalbetrages des Freistellungsauftrages?
- Bei „Ja“ wird die Zahlung standardmäßig durchgeführt.
- Bei „Nein“ wird der Posten im Fehlerprotokoll mit dem Hinweis „Für die (Belegart) (Belegnr) ist die Freistellungsbescheinigung nicht gültig.“ eingetragen und kein Posten in den Zahlungsvorschlag eingestellt.

Umbuchung Steuerabzug §48

Für alle erfassten Beauftragungen und Rechnungen ohne aktuelle Freistellungsbescheinigung, müssen Sie den Report ***Umbuchung Steuerabzug §48*** verwenden.

Abteilungen/RELion/Zahlungsverkehr/Periodische Aktivitäten



ACHTUNG

Die Stapelverarbeitung überprüft nur Rechnungen welche im Feld **Status Bauabzug §48** auf *Zu prüfen* stehen. Dies wird entweder erreicht indem Sie darauf achten, dass die Objektkonten den Haken im Feld **Bauleistung nach §48 EStG** aufweisen oder in dem Sie den Status *Zu prüfen* per Hand vor dem verbuchen der Rechnung setzen.

Der Report führt folgende Schritte/Überprüfungen durch:

Sind beim Kreditor **Finanzamt** und **Steuernummer** hinterlegt?

Wenn „JA“ wird der Vorgang fortgesetzt, bei „Nein“ wird eine Meldung ausgegeben und der Vorgang abgebrochen.

15% des fälligen Zahlungsbetrages werden vom Kreditor auf sein Finanzamt umgebucht.

Das Feld **Status Bauabzug** wird von *Zu prüfen* auf *Abzug gebucht* geändert.

Erzeugung einer Splittbuchung

Belegart: Gutschrift

Buchungstext: Steuerabzug § 48a EStG zu Kreditor Name, Beleg

Betrag: 15% des fälligen Bruttobetrags im Soll (+) buchen

Konotart: Kreditor

KontoNr.: aus Originalposten

Postendimensionen des Originalpostens werden übernommen.

Belegart: Rechnung

Buchungstext: Steuerabzug § 48 EStG zu Kreditor Name, Belegnr.

Betrag: 15% des fälligen Bruttozahlungsbetrags im Haben (-) buchen

KontoNr. Finanzamtskreditor vom Originalkreditor

Postendimensionen des Originalpostens werden übernommen.

Feld **Status Bauabzug** wird auf *Abzugsbetrag* gesetzt.

Alle weiteren Angaben werden vom Originalposten übernommen, lediglich bei der Belegnummer wird „/1“, zur Vermeidung von Doppelungen, hinzugefügt.

Bearbeiten - RE Buchen allgemein - BAUABZUG - Bauabzug

RE Buchen allgemein

Filtereingabe (F3) Eigentümer / Mieter Keine Filter angewendet

Buch-Blattname: BAUABZUG

Objektnr.	Buchungs...	Belegart	Belegnr.	Einheitennr.	Einheitenhi...	Kontoart	Kontonnr.	Gegenkont...	Gegenkontonnr.	Beschreibung	Betrag	Lastschrift...	Ausgleichs...	Auszugsnr.
OBI00003	01.04.2010	Gutschrift	TEST0001/1			Kredit	00001	Sachkonto	202100	St.Abzug \$48 zu Kredit 00001, Beleg TEST0001	150,00			
OBI00003	01.04.2010	Rechnung	TEST0001/1			Kredit	00016	Sachkonto	202100	St.Abzug \$48 zu Kredit 00001, Beleg TEST0001	-150,00			

Name: Malermeister GmbH

Beschreibung 2:

Lastschriftmandat: Nein

Vertragsende:

Konto Name:

Miete: 0

Nebenkost.: 0

Sonstige: 0

Gesamt: 0

MwSt: 0

Saldo: 11.539

OK

Über Button Buchen werden nun die Buchungen nach § 48 vorgenommen und für die weitere Verarbeitung hinterlegt.

Somit werden beim nächsten Zahllauf die entsprechenden Zahlungen vorgenommen.

HINWEIS

Nachweis pro Finanzamt: Bitte den Originalbeleg (StAb-Bau 201) ausfüllen.

Eine Übertragung mit ELSTER ist laut Finanzamt zur Zeit nicht möglich.